



Gemeinde Barßel, Der Bürgermeister

Amtsblatt für die Gemeinde Barßel

Jahrgang 3, Ausgabe 3/2024 vom 19.06.2024, online gestellt am 20.06.2024

Inhaltsverzeichnis:

Verkündungen / Bekanntmachungen

Seite/n

- Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Barßel über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen vom 31.08.2016 (Straßenausbaubeitragssatzung) **2 – 3**



1.Änderungssatzung zur Satzung
der Gemeinde Barßel über die Erhebung von Beiträgen nach
§ 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für
straßenbauliche Maßnahmen vom 31.08.2016
(Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr.9) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Barßel in seiner Sitzung am 17.06.2024 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des beitragsfähigen Aufwandes i S. von § 4 Abs. 1 zu verwenden.

Artikel 2

Es wird folgender § 14 a neu aufgenommen:

§ 14 a

Verrentung

Der Beitrag kann auf Antrag in Form einer Rente gezahlt werden. Der Antrag auf Verrentung ist vom Beitragspflichtigen schriftlich vor Fälligkeit des Beitrages bei der Stadt zu stellen. Im Falle der Verrentung ist der Restbetrag mit 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

Artikel 3

Es wird folgender § 7a neu aufgenommen:

§ 7a

Grundstücke an mehreren Verkehrsanlagen

Werden Grundstücke, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes für Wohnzwecke bestimmt sind, außerhalb von Bebauungsplänen überwiegend für Wohnzwecke genutzt werden oder – wenn sie noch nicht bebaut sind – nach Maßgabe des § 34 BauGB überwiegend für Wohnzwecke nutzbar sind oder im Außenbereich gem. § 35 BauGB nicht überwiegend gewerblich oder industriell genutzt, durch mehrere öffentliche Einrichtungen bevorteilt, ist die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche bei jeder dieser Einrichtungen nur zu 2/3 in Ansatz zu bringen.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Barßel, den 17.06.2024

Anhuth

Bürgermeister